

gründe, die auch von der Deputation nicht verkannt worden sind, zu sprechen, daß ich es ganz unbedenklich finde, einen Antrag auf eine diesfällige authentische Erläuterung zu richten. Es würde sich sonst sehr auffallend herausstellen, wie sehr die Schullehrer durch Fixirung ihres Einkommens verschlechtert worden wären, wenn sie ihre bisherige Befreiung von dem Schulgelde für ihre Kinder verlieren sollten. Wie hart würde es z. B. für einen Schullehrer auf dem Lande mit 120 Thlr. Gehalt sein, wenn er vielleicht mehre Kinder zugleich in der Schule hat, und für sie Alle das Schulgeld bezahlen sollte. Es würde ein nicht unbeträchtlicher Theil seines Gehaltes dadurch absorbiert werden. Auch kann ich nicht, wie die geehrte Deputation meint, die Schullehrer für befriedigt halten durch das Gesetz wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelischen Schullehrer. Denn so groß auch der Vortheil ist, der daraus für ihre Relicten und vielleicht für sie selbst, wenn sie emeritirt sind, erwächst, so beziehen sie doch, so lange sie im Amte sind, noch keinen Vortheil daraus; vielmehr wird ihnen durch die Beiträge zu der Pensionskasse noch eine pecuniäre Last angefonnen, und man kann also jenen Vortheil nicht in Anschlag bringen gegen die jetzt von ihnen in Anspruch genommene Befreiung vom Schulgelde für ihre Kinder. Aus allen diesen Rücksichten muß ich dringend wünschen, daß die Kammer auf das Gesuch der Petenten und auf den darauf gegründeten Antrag Sr. königl. Hoheit sich beifällig erklären möge.

Bürgermeister D. Groß: In Bezug auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Starke, daß die bisherige Befreiung durch das Gesetz wegen Aufbringung der Parochiallasten §. 25 aufgehoben sei, muß ich bemerken, daß ich diese Ansicht nicht theile. Es hat Se. königl. Hoheit bereits erinnert, daß die Bestimmungen, die der §. vorhergehen, sich nur auf diejenigen Leistungen beziehen, welche von den Mitgliedern der Kirchen- und Schulgemeinden als solchen aufzubringen sind. Es ist in allen diesen Paragraphen durchaus von der Bezahlung des Schulgeldes nicht die Rede. Wenn also gesagt wird in §. 25, daß alle übrigen persönlichen Befreiungen ohne Unterschied aufgehoben sein sollen, so kann das wohl nur auf die Verbindlichkeiten bezogen werden, die in den vorhergehenden §§. der Gemeinde auferlegt worden sind. Dagegen kann §. 27 nicht angezogen werden, denn es steht ausdrücklich in der betreffenden §.: „daß von der Bekanntmachung des Gesetzes an bleibende Befreiungen von den den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, als solchen obliegenden Leistungen nicht erworben werden können. Das kann sich allerdings nur auf die Leistungen beziehen, welche von den Mitgliedern der Gemeinde als solchen aufzubringen sind; keineswegs ist aber von Bezahlung des Schulgeldes die Rede, denn das entrichtet Jeder, der es bezahlen muß, nicht als Mitglied der Gemeinde, sondern als Vater für seine Kinder.

v. P o s e r n: Ich bin dasjenige Mitglied, welches die Petition bevormortet hatte. Gleichwohl habe ich, — obschon ungern und nach langem Kampfe — mich nicht entbrechen können, den Bericht der Deputation zu unterschreiben, und das

Gutachten derselben zu dem meinigen zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil ich aus den, mir früher nicht bekannten Mittheilungen der hohen Staatsregierung, besonders denen, welche die Absicht des frühern Ministerium des Cultus bei Entwerfung des betreffenden Gesetzes ins Licht stellen, und nach genauerer Prüfung der Protokolle über die nochmaligen Verhandlungen der Kammern über den betreffenden Gesetzentwurf die Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Deputationsgutachten ganz fundirt ist. Jedoch habe ich immer noch den Wunsch, es möchte für die Petenten etwas geschehen; denn ich halte diese Bestimmung des Gesetzes für eine große Härte, und daher werde ich jeden Antrag unterstützen, der auf den Vortheil der Petenten hingerichtet ist. Aber ich konnte mich nicht entbrechen, das Deputationsgutachten zu unterschreiben, weil es Pflicht ist, die Wahrheit zu bekennen, selbst wenn sie unsern Lieblingswunsch vernichtet. — Ich hoffe, eine spätere Gesetzgebung wird diese Härte wieder aufheben oder ausgleichen. — Dies schon jetzt zu beantragen, hielt die Deputation aus andern Rücksichten, die wohl in die Augen fallen, für bedenklich. Jedenfalls möge diese meine Stellung, dieser Kampf des Gefühls mit der Pflicht, mich entschuldigen, wenn ich als Vertheidiger des Deputationsgutachtens weiter nicht auftrete, mich in die fernere Discussion nicht mische, wohl aber jeden Antrag stumm unterstütze, der auf den Vortheil der Petenten gerichtet ist. —

Staatsminister v. Lindenau: An Se. königl. Hoheit habe ich die Frage zu richten, ob dessen Antrag als eine authentische Erklärung der 25. §. des Parochialgesetzes angesehen werden soll? Geschieht dies, und wird somit bestimmt, daß die Schullehrer künftig von der Entrichtung des Schulgeldes für ihre Kinder befreit sein sollen, so werde ich mich aller weitern Discussion darüber enthalten, da es mir nur wünschenswerth sein könnte, dem bedürftigen Stande unserer Schullehrer diese Erleichterung gewährt zu sehen.

Prinz Johann: Allerdings ist das meine Absicht gewesen. Zur Erläuterung auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Starke erinnere ich nur, daß hier von Gymnasiallehrern nicht die Rede sein kann, sondern bloß von Volksschullehrern.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Alles, was zeit-her gesprochen worden ist, scheint mehr aus Rücksichten der Billigkeit für die Schullehrer gesprochen worden zu sein, als aus einem wirklichen Rechtsgrunde. Ich bin jederzeit sehr bereit, dem Schullehrerstande Alles zuzugestehen, was die Billigkeit erfordert, soweit als diese Billigkeit nicht auf der andern Seite zur Unbilligkeit wird. Soweit man nämlich aus Staatsmitteln, wozu Alle beitragen, die Schullehrer unterstützen und erleichtern kann, bin ich bereit, allem dem beizutreten; aber hier glaube ich doch — und ich halte mich für verbunden, dieß zur Vertheidigung der Deputation anzuführen — hier sind auch Rücksichten auf die Gemeinde zu nehmen, welcher die Beiträge der Schullehrer entgehen. Diese Rücksichten scheinen mir um so bedeutender, da in der neuern Zeit durch das Schulgesetz den Gemeinden sehr bedeutende Lasten auferlegt worden